

ZUCHTBERECHTIGUNG / KATEGORISIERUNG FÜR HENGSTE

Anhang respektive Ergänzung des Stutbuchreglements vom 3. März 2001
Abschnitt V, Absatz 4. Ff

1. Voraussetzungen

Für alle im Rahmen des ZAM zum Deckeinsatz kommenden Hengste muss für die jeweilige Decksaison eine gebührenpflichtige Deckbewilligung eingeholt werden. Papiere für Fohlen werden nur ausgestellt, wenn alle Gebühren bezahlt worden sind.

Die jährliche Gebühr für kategorisierte Hengste beträgt Fr. 50.-, für nicht kategorisierte Fr. 500.-. Hengste der englischen Vollblutrasse, Hengste, die von einem anderen Verband gekört resp. anerkannt worden sind sowie im Ausland stationierte und anerkannte Hengste werden den kategorisierten Hengsten gleichgestellt.

2. Zuchtberechtigung / Kategorisierung

Die Hengste werden für 4 verschiedene Beurteilungskriterien, nämlich Exterieur/Gänge, Gesundheit, Leistung und Nachzucht in je 3 Kategorien (A/B/C) eingeteilt. Die Kategorisierung (z.B. A/A/A/A) wird im Abstammungsdokument des Hengstes und der Nachkommen eingetragen.

3. Beurteilte / Kategorisierte Eigenschaften

3.1. Exterieur / Gänge

Analog den Benotungen anlässlich der Fohlen- und Beständeschauen.

3.2. Gesundheit

Gemäss veterinärmedizinischem Protokoll

3.3. Leistung / Leistungspotential

Beurteilt werden sowohl Eigenleistung wie auch Verwandtenleistung.

3.4. Nachzucht

Beurteilt werden Exterieur und Leistung der Nachzucht.

Noch nicht beurteilte Parameter (3.2 / 3.3 / 3.4) werden nicht eingetragen.

4. Kategorien

A, B und **C** sind für alle beurteilten Eigenschaften zu definieren. Die Ergebnisse werden veröffentlicht sowie in den Abstammungsdokumenten der Vätertiere und der Nachkommen eingetragen. Hengste können mehrmals vorgestellt und neu beurteilt werden.

Übergangsbestimmung für das Jahr 2004: Nicht vorgeführte Hengste welche ausschliesslich im Jahre 2004 Nachbedeckungen aus Lebendfohlenverträgen tätigen, können das Deckregister im Sinne einer Übergangsfrist für das Jahr 2004 für Fr. 50.- beziehen. Die Fohlenkarte aus der früheren Bedeckung aus der kein Fohlen gefallen ist, muss vorliegen.

Genehmigt durch die Generalversammlung, Zofingen 14. Februar 2004